Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern in der Stadt Pfarrkirchen

Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 20.06.2024 die Förderrichtlinien für das o. g. kommunale Förderprogramm.

1. Zielsetzung

Das Förderprogramm für Lastenfahrräder der Stadt Pfarrkirchen verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil beim Transport von Gütern und Personen in der Stadt Pfarrkirchen deutlich zu erhöhen. Dies soll zu einer Senkung der lokalen CO_2-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes sowie zu einer Verringerung von schädlichen Abgasen und Feinstäuben im Stadtgebiet beitragen. Außerdem soll mit der Steigerung der Anzahl der Lastenfahrräder und ein Beitrag zur Lärmminderung im örtlichen Nahverkehr geleistet werden.

Da es weder auf Bundes- noch auf Landesebene eine Förderung zur Anschaffung von Lastenrädern an Privatpersonen gewährt werden, soll mit dieser Richtlinie insbesondere Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Pfarrkirchen der Zugang zu geförderten Lastenfahrrädern erleichtert werden. Ferner wendet sich diese Richtlinie auch an Vereine und Verbände, die ehrenamtlich ein Lastenrad anbieten wollen und bislang hierfür keine Förderung über die E-Lastenfahrrad-Richtlinie des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhalten konnten. Mit der Förderrichtlinie von Lastenfahrrädern soll insgesamt auch die Politik im Freistaat Bayern und auf Bundesebene langfristig für eine Privatförderung motiviert werden.

Die vorliegende Richtline regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenrädern (einschließlich einer optionalen Vorrichtung für die Transportmöglichkeit von Personen) über einen Händler mit Firmensitz im Landkreis Rottal-Inn unter folgenden Voraussetzungen:

- serienmäßig und fabrikneu
- bei Lastenrädern mindestens eine Lastzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht)
- Transport- und Beförderungsmöglichkeit, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden ist und mehr Last bzw. Personen als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen kann.
- mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern und E-Bikes.

3. Förderfähige Anschaffungsart und Zweckbindungsfrist

(1) Gefördert werden

a) der Neukauf von Lastenfahrrädern
b) der Ratenkauf von Lastenfahrrädern
c) das Leasing von neuen Lastenfahrrädern und mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten.

(2) Die Zweckbindungsfrist beträgt 36 Monate ab Kaufdatum bzw. Datum des Leasingbeginns, das heißt, das Fahrzeug muss innerhalb dieses Zeitraums beim Antragsberechtigten verbleiben.

4. Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderhöhe beträgt 25 % der Anschaffungskosten bzw. der Leasingkosten über 36 Monate inkl. Mehrwertsteuer, maximal jedoch 500,00 € für Lastenfahrräder mit batterieelektrischer Tretunterstützung und maximal 250,00 € für Lastenfahrräder ohne batterieelektrischer Tretunterstützung.

(2) Antragsteller gemäß Ziffer 5 Abs. (1) können nur ein Lastenrad gefördert bekommen und unterliegen im Falle einer Fortsetzung der Förderung für einen neuerlichen Förderantrag nach dieser Richtlinie einer Sperrfrist von 36 Monaten (Datum des Kaufvertrages bzw. Beginn des Leasingvertrags). Erst nach Ablauf dieser Frist kann, sofern das Förderprogramm fortgeführt wird, ein erneuter Förderantrag gestellt werden.

5. Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Pfarrkirchen oder rechtsfähige Vereine und Verbände mit Sitz in Pfarrkirchen, die einen Kauf-/Leasingvertrag über ein gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie definiertes Lastenfahrrad abschließen. Als Nachweis der Antragsberechtigung ist bei Privatpersonen die Kopie des Personalausweises, aus dem hervorgeht, dass der Hauptwohnsitz in Pfarrkirchen gemeldet ist, vorzulegen. Als Nachweis der Antragsberechtigung ist bei rechtsfähigen Vereinen und Verbänden ein Nachweis, dass sich der Vereins-/Verbandssitz in Pfarrkirchen befindet und eine Bestätigung über die Befreiung von der Körperschaftssteuer (Freistellungsbescheid), vorzulegen.

6. Antragstellung

(1) Die Förderung ist mit dem Vordruck, der im Amt für Bau und Stadtentwicklung, Ringstraße 29, 84347 Pfarrkirchen oder auf der Homepage www.pfarrkirchen.de erhältlich ist, zu beantragen.

(2) Informationen sind online sowie unter der Telefonnummer 08561/3065400 erhältlich.

(3) Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Pfarrkirchen einzureichen. Der Antrag wir nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet, wobei der Tag maßgeblich ist, an dem der Antrag vollständig vorgelegt wurde. Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen, der Nachweis über den Hauptwohnsitz, beizufügen.

(4) Förderanträge können nur vor der Anschaffung des Fahrzeuges durch Einreichung eines personalisierten Kauf-/Leasingangebots eines Händlers mit Firmensitz im Landkreis Rottal-Inn gestellt werden. Eine rückwirkende Beantragung für bereits erworbene Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

7. Bewilligungsbescheid

(1) Wurde der Antrag vollständig unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen eingereicht und ist die Förderfähigkeit gegeben, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel muss innerhalb von 6 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern dies rechtzeitig, d.h. mind. eine Woche vor Ablauf, schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

8. Auszahlungsvoraussetzungen

(1) Nachdem der Bewilligungsbescheid ergangen und der Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrags über einen Händler mit Firmensitz im Landkreis Rottal-Inn erfolgt ist, muss eine Kopie bzw. ein Beleg über die Begleichung des Rechnungs- bzw. ersten Leasingbetrages (Kassenquittung oder Kontoauszug) unverzüglich bei der Stadt Pfarrkirchen vorgelegt werden. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheids und nach Prüfung der nachgereichten Unterlagen per Banküberweisung.

(2) Während der Zweckbindungsfrist von 36 Monaten ist das Lastenfahrrad mit einem Aufkleber zu kennzeichnen. Dieser wird gemeinsam mit der Mitteilung über die Auszahlung des Förderbetrags durch die Stadt Pfarrkirchen übersandt.

9. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Pfarrkirchen für das ein Gesamtfördervolumen von 7.500,00 € im Haushalt vorgesehen ist. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach dem Windhundprinzip als Zuwendung - ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

(2) Eine Nutzung des Fahrzeugs für gewerbliche bzw. freiberufliche Zwecke oder der dauerhaften Nutzungsüberlassung an nicht Antragsberechtigte nach Ziffer 5 Abs. (2) Buchstabe a) bis e) innerhalb der Zweckbindungsfrist ist unzulässig.

(3) Die Nutzung des Fahrzeugs für politische oder wirtschaftliche Werbezwecke innerhalb der Zweckbindungsfrist ist unzulässig.

(4) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen wird der Bewilligungsbescheid nach Art. 48 ff. BayVwVfG zurückgenommen bzw. widerrufen. Die ausgezahlten Fördergelder werden zurückgefordert.

10. Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf oder die Kündigung des Leasingvertrags eines geförderten Lastenfahrrads ist frühestens 36 Monate nach dem Erwerb (Datum des Kaufs bzw. Beginn des Leasingvertrags) förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf oder eine vorzeitige Kündigung der Stadt Pfarrkirchen zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von 36 Monaten nach dem Erwerb (Datum des Kaufs bzw. Beginn des Leasingvertrags) das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr im Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend anteilig zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Pfarrkirchen unverzüglich mitzuteilen.

11. Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung der Maßnahme ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen, z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern, beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Ein Lastenfahrrad kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Pfarrkirchen gefördert werden. Eine erneute Förderung eines bereits geförderten Lastenfahrrads ist unzulässig.

12. Sonstiges

(1) Über das Vermögen des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt und eröffnet worden sein.

(2) Die Stadt Pfarrkirchen verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Anträge.

(3) Die Angaben im Antrag sowie die dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sowie Art. 1 des bayerischen Subventionsgesetzes.

13. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Bis zum 31.10.2025 sind die Ergebnisse über die gestellten Anträge aufgrund der Richtlinie zu evaluieren und in einem Zwischenbericht darzulegen.

(3) Diese Richtlinie endet nach einer Laufzeit von 12 Monaten am 31.12.2025.

(4) Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Pfarrkirchen vollständig eingegangen sind.

Pfarrkirchen, den 15.07.2024

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister